

Geschäftsverzeichnisnr. 5436

Entscheid Nr. 77/2013
vom 6. Juni 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 87 Nrn. 1 und 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, gestellt vom Korrekionalgericht Neufchâteau.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. Oktober 2010 in Sachen des Arbeitsauditors und Sylvie Michelin – Zivilpartei - und anderer gegen David Trotte und andere, dessen Ausfertigung am 26. Juni 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Neufchâteau folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 87 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung und Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem

- er es dem Rechtsuchenden nicht ermöglicht, zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, zu erkennen, ob dieses Verhalten gegebenenfalls strafbar ist?

- die von ihm vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen einer dem König erteilten Ermächtigung unterliegen, wobei es Ihm ermöglicht wird, den Inhalt der Unterstrafestellungen zu bestimmen?

- Verstößt Artikel 87 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, in Verbindung mit den Artikeln 22 Nr. 1 und Nr. 4 und 23 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung und Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem

- er es dem Rechtsuchenden nicht ermöglicht, zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, zu erkennen, ob dieses Verhalten gegebenenfalls strafbar ist?

- die von ihm vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen einer dem König erteilten Ermächtigung unterliegen, wobei es Ihm ermöglicht wird, den Inhalt der Unterstrafestellungen zu bestimmen?

- Verstößt Artikel 87 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12 und 14 der Verfassung, den Artikeln 6 und 7 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und dem allgemeinen Grundsatz der Persönlichkeit der Strafen, indem er nur die Strafbarkeit des Baustellenkoordinators, der die Eigenschaft als Arbeitgeber besitzt, vorsieht, ohne dass der Beweis eines von ihm begangenen persönlichen Fehlers gefordert wird, und somit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Taten Dritter einführt?

- Verstößt Artikel 87 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Baustellenkoordinator als juristische Person vom Vorteil des in Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorgesehenen straffausschließenden Entschuldigungsgrundes ausschließt? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen Artikel 87 Nrn. 1 und 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit (nachstehend: Gesetz vom 4. August 1996). In der Fassung zum Zeitpunkt des dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Unfalls und zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils, mit dem der Gerichtshof befragt wurde, lautete der vorerwähnte Artikel 87:

« Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 50 bis 2.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen werden belegt:

1. der Bauherr, der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder der mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter, ihre Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Artikel 15, 20, 21 und 23 und ihre Ausführungserlasse verstoßen haben,

2. der Bauherr, der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder der mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter, ihre Beauftragten oder Angestellten, die keine oder keine ausreichende Überwachung in Bezug auf die von den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase der Bauwerks zu befolgenden Verpflichtungen gewährleistet haben,

3. die Unternehmer, ihre Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Artikel 15, 20 Absatz 2, 23 und 24 und ihre Ausführungserlasse verstoßen haben,

4. die Arbeitgeber, ihre Beauftragten oder Angestellten, die gegen Artikel 31 und seine Ausführungserlasse verstoßen haben,

5. der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter, seine Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Artikel 25, 28 Absatz 1 und 29 und ihre Ausführungserlasse verstoßen haben,

6. der Unternehmer, seine Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Artikel 26, 28 Absatz 1 und 29 und ihre Ausführungserlasse verstoßen haben,

7. der Subunternehmer, seine Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Artikel 27, 28 Absatz 1 und 29 und ihre Ausführungserlasse verstoßen haben,

8. die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks, ungeachtet, ob sie Arbeitgeber oder Selbstständiger sind, und wenn sie Arbeitnehmer sind, ihre Arbeitgeber, wenn diese Koordinatoren die Aufgaben, die ihnen in Anwendung des vorliegenden Gesetzes anvertraut werden, unter Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse ausführen oder diese Aufgaben nicht gemäß den durch vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausführen ».

B.1.2. Artikel 87 des Gesetzes vom 4. August 1996 wurde durch Artikel 109 Nr. 43 Buchstabe c) des Gesetzes vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches aufgehoben. Er wurde durch Artikel 131 des Sozialstrafgesetzbuches ersetzt, der am 1. Juli 2011 in Kraft getreten ist, d.h. nach der Verkündung des Urteils, mit dem der Gerichtshof befragt wurde.

Artikel 131 des Sozialstrafgesetzbuches bestimmt:

« Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft:

1. der Bauherr, der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder der mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter, ihr Angestellter oder ihr Beauftragter, der gegen die Artikel 15, 20, 21 und 23 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und ihre Ausführungserlasse verstoßen hat,

2. der Bauherr, der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder der mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter, ihr Angestellter oder ihr Beauftragter, der keine oder eine unzureichende Überwachung in Bezug auf die von den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks einzuhaltenden Verpflichtungen ausgeübt hat,

3. der Unternehmer, sein Angestellter oder sein Beauftragter, der gegen die Bestimmungen der Artikel 15, 20 Absatz 2, 23 und 24 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 und ihrer Ausführungserlasse verstoßen hat,

4. der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter, der gegen Artikel 31 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 und seine Ausführungserlasse verstoßen hat,

5. der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter, sein Angestellter oder sein Beauftragter, der gegen die Bestimmungen der Artikel 25, 28 Absatz 1 und 29 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 und ihrer Ausführungserlasse verstoßen hat,

6. der Unternehmer, sein Angestellter oder sein Beauftragter, der gegen die Bestimmungen der Artikel 26, 28 Absatz 1 und 29 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 und ihrer Ausführungserlasse verstoßen hat,

7. der Subunternehmer, sein Angestellter oder sein Beauftragter, der gegen die Bestimmungen der Artikel 27, 28 Absatz 1 und 29 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 und ihrer Ausführungserlasse verstoßen hat,

8. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks, wenn er als Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter die Aufträge, mit denen er gemäß vorerwähntem Gesetz vom 4. August 1996 und seinen Ausführungserlassen beauftragt ist, entweder unter Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen ausführt oder sie nicht ausführt.

Der Verstoß wird mit einer Sanktion der Stufe 4 geahndet, wenn er für einen Arbeitnehmer Gesundheitsschäden oder einen Arbeitsunfall zur Folge hatte.

Der Richter kann außerdem die in den Artikeln 106 und 107 vorgesehenen Strafen verkünden ».

In Bezug auf die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.2.1. In den ersten zwei Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 87 Nrn. 1 und 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 mit den Artikeln 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

B.2.2. Durch Artikel 131 Nrn. 1 und 8 des Sozialstrafgesetzbuches werden die gleichen Verhaltensweisen wie diejenigen, die durch Artikel 87 Nrn. 1 und 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 unter Strafe gestellt wurden und ähnlich formuliert sind, als Straftat eingestuft. Die in B.1.2 erwähnte Gesetzesänderung hat also keinen Einfluss auf die Beantwortung der ersten zwei Vorabentscheidungsfragen, da die Frage der Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen sich auf identische Weise stellt.

B.3.1. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Er erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

B.3.2. Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würden.

B.3.3. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, dessen Tragweite in B.3.1 in Erinnerung gerufen wurde, geht nicht so weit, dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, selbst jeden Aspekt der Unterstrafestellung zu regeln.

Eine Ermächtigung des Königs steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip in Strafsachen, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise definiert wird und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Was Artikel 87 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 (erste Vorabentscheidungsfrage) betrifft

B.4. Die fragliche Bestimmung stellt die Verstöße gegen die Artikel 15, 20, 21 und 23 des Gesetzes vom 4. August 1996 und ihre Ausführungserlasse unter Strafe.

B.5.1. Artikel 15 des Gesetzes vom 4. August 1996 bestimmt:

« Personen, die in Anwendung des vorliegenden Kapitels in irgendeiner Weise von den Verpflichtungen in Bezug auf die Tätigkeiten auf einer zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustelle betroffen sind, wenden die in Artikel 5 erwähnten allgemeinen Verhütungsgrundsätze an ».

B.5.2. Artikel 5 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Der Arbeitgeber ergreift die nötigen Maßnahmen, um das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu fördern.

Zu diesem Zweck wendet er folgende allgemeine Verhütungsgrundsätze an:

- a) Vermeidung von Risiken,
- b) Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken,
- c) Gefahrenbekämpfung an der Quelle,
- d) Ersetzung von Gefährlichem durch Ungefährliches oder durch weniger Gefährliches,

e) Vorrang kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz,

f) Anpassung der Arbeit an den Menschen, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und bei der Auswahl von Arbeitsausrüstungen und Arbeits- und Fertigungsverfahren, insbesondere um eintönige Arbeit und maschinengebundenen Arbeitsrhythmus erträglicher zu machen und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit abzuschwächen,

g) größtmögliche Einschränkung der Risiken unter Berücksichtigung der Entwicklung der Technik,

h) Einschränkung der Risiken schwerer Verletzungen, indem vorrangig vor allen anderen Maßnahmen materielle Maßnahmen getroffen werden,

i) Planung der Gefahrenverhütung und Ausführung der Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit mit dem Ziel einer kohärenten Integration von unter anderem Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Arbeitsumfeld,

j) Erteilung von Informationen an den Arbeitnehmer über die Art seiner Tätigkeit, die damit verbundenen Restrisiken und die Maßnahmen, um diese Gefahren zu verhüten oder einzuschränken:

1. bei Dienstantritt,

2. jedes Mal, wenn es sich als notwendig für den Schutz des Wohlbefindens erweist,

k) Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer und Festlegung von Begleitmaßnahmen, um die Einhaltung dieser Anweisungen auf angemessene Weise zu gewährleisten,

l) Vorsehen einer angemessenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz und Vergewisserung über das Vorhandensein einer solchen Kennzeichnung, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

§ 2. Der Arbeitgeber bestimmt:

a) die Mittel, mit denen, und die Art und Weise, wie die in § 1 erwähnte Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit geführt werden kann,

b) die Befugnisse und die Verantwortung der Personen, die mit der Anwendung der Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit beauftragt sind.

Der Arbeitgeber passt seine Politik des Wohlbefindens der gewonnenen Erfahrung, der Entwicklung der Arbeitsmethoden oder den Arbeitsbedingungen an.

§ 3. Der König kann die in § 1 erwähnten allgemeinen Verhütungsgrundsätze aufgrund spezifischer Risikosituationen oder im Hinblick auf solche spezifischen Situationen eingehender definieren und ausarbeiten ».

B.5.3. In Artikel 5 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 heißt es, « der Arbeitgeber ergreift die nötigen Maßnahmen, um das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu fördern ». Außerdem « wird hervorgehoben, dass der Arbeitgeber die Verantwortung für das Wohlbefinden der Arbeitnehmer trägt » und dass die Verantwortung letzten Endes immer auf ihm lastet, « selbst wenn er sich an Fachleute wendet », denn er ist « die Person, die im Unternehmen die Autorität ausübt ». Die fragliche Bestimmung « bestätigt einen seit Jahren auf diesem Gebiet geltenden Grundsatz » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995, Nr. 71/1, S. 9).

Wenn der Arbeitgeber « nötige Maßnahmen » ergreift, muss er « nicht nur Verhütungsgrundsätze technischer Art berücksichtigen, sondern auch das, was im Unternehmen erreicht werden kann (unter anderem auf wirtschaftlicher, ethischer und sozialer Ebene), so dass die Interessen immer zu vergleichen und abzuwägen sind ». Es besteht also eine « allgemeine Vorsorgepflicht, die vernünftig auszulegen ist » (ebenda).

B.5.4. Artikel 5 § 1 Absatz 2 enthält « die allgemeinen und grundlegenden Prinzipien, die in der europäischen Rahmenrichtlinie 89/691/EWG [zu lesen ist: 89/391/EWG] vom 12. Juni 1989 aufgezählt sind », sowie « eine Reihe von Verhütungsgrundsätzen, die im Allgemeinen von Fachleuten als gültige Ausgangspunkte für die Anwendung einer Verhütungspolitik angenommen werden ». Der Gesetzgeber möchte « diese Grundsätze im Gesetz verankern, um die Praxis mit mehr moralischer Autorität weiter dadurch zu prägen ». Diese Verhütungsgrundsätze können in drei Kategorien eingeteilt werden. Die erste « enthält die Grundsätze bezüglich der Risikoverwaltung », die zweite « die Grundsätze der Ergonomie », und die dritte « bezieht sich auf den globalen Ansatz der Politik und der Organisation » (ebenda).

B.5.5. Laut Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union ergreifen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Laut der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten nach dieser Bestimmung dann, wenn die betreffende Regelung keine besondere Vorschrift enthält, die für den Fall eines Verstoßes gegen die Regelung eine Sanktion vorsieht, oder insoweit auf die nationalen Vorschriften verweist, verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Rechts der Europäischen Union zu gewährleisten. Dabei müssen die Mitgliedstaaten, denen allerdings die Wahl der Sanktionen

verbleibt, darauf achten, dass Verstöße gegen dieses Recht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht, wobei die Sanktion jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss (siehe u.a. EuGH, 21. September 1989, *Kommission gegen Griechenland*, 68/88, *Slg.*, 1989, S. 2965; 10. Juli 1990, *Hansen*, C-326/88, *Slg.*, 1990, I, S. 2911; 27. Februar 1997, *Ebony Maritime*, C-177/95, *Slg.*, 1997, I, S. 1111).

Der Gesetzgeber hat somit unter den anzunehmenden Maßnahmen die Wahl, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, doch der Umstand, dass er eine europäische Richtlinie zur Ausführung bringt, befreit ihn nicht von der Einhaltung des Legalitätsprinzips bei der Formulierung der durch ihn eingeführten Straftaten.

B.5.6. Das « Wohlbefinden » im Sinne von Artikel 5 § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 stellt laut Artikel 3 § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes « die Gesamtheit der Faktoren gemäß Artikel 4 Absatz 2, die die Bedingungen betreffen, unter denen Arbeit verrichtet wird » dar.

Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 bestimmt:

« Das Wohlbefinden wird angestrebt durch Maßnahmen, die Bezug haben auf:

1. Arbeitssicherheit,
2. Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers bei der Arbeit,
3. durch die Arbeit verursachte psychosoziale Belastung, darunter insbesondere Gewalt und moralische oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz,
4. Ergonomie,
5. Betriebshygiene,
6. Verschönerung der Arbeitsplätze,
7. Maßnahmen, die das Unternehmen im Bereich der Umwelt ergreift, was ihren Einfluss auf die Nummern 1 bis 6 betrifft ».

Gemäß den Vorarbeiten ist diese Definition des « Wohlbefindens » « eine funktionale Definition, die sich aus herkömmlichen und neueren Bereichen des Arbeitsschutzes ergibt »:

« [...] Traditionell handelt es sich um:

1. die Arbeitssicherheit, das heißt jene Disziplin, die bezweckt, Arbeitsunfällen vorzubeugen. Diese Sicherheit beinhaltet Wechselwirkungen zwischen technischen Anlagen und dem Arbeitnehmer;

2. die Arbeitsmedizin, das heißt jene Disziplin, die bezweckt, Berufskrankheiten vorzubeugen. Hier ist die Beziehung zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitsumfeld von grundlegender Bedeutung;

3. die Arbeitshygiene, das heißt jene Disziplin, die bezweckt, schädliche Einflüsse im Zusammenhang mit der Art der Tätigkeit zu bekämpfen, indem beispielsweise Belüftungssysteme und Sanitäreinrichtungen vorgesehen werden.

Diese drei Disziplinen haben sich im Laufe der Jahre entwickelt. Daher ist es ebenfalls wichtig, die Arbeit an den Menschen anzupassen. Damit befasst sich die Ergonomie. Die Arbeitsmedizin legt heute stärker den Nachdruck auf Vorbeugungsmaßnahmen, so dass es besser schien, diesen Begriff aufzugeben und vom Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu sprechen. Außerdem sind der Stress bei der Arbeit und der Einfluss der Umwelt auf die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen. Angesichts dieser Entwicklungen schien es besser, einen neuen Begriff festzulegen, der sowohl die herkömmlichen als auch die neuen Bereiche umfasste. Der Begriff 'Wohlbefinden' schien der am besten geeignete zu sein. Im Rahmen der in Artikel 4 aufgezählten Bereiche und Disziplinen drückt der von der Weltgesundheitsorganisation definierte Begriff 'Gesundheit' nur unzureichend die Besonderheit der Maßnahmen aus, die Gegenstand des Gesetzentwurfs sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 71/7, SS. 17-18).

B.5.7. Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1, § 2 und § 4 des Gesetzes vom 4. August 1996 gibt an, auf welche « Arbeitnehmer » sich Artikel 5 des Gesetzes bezieht. Artikel 2 § 3 ermächtigt den König, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf andere Arbeitnehmer auszudehnen.

B.5.8. Aufgrund von Artikel 33 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, einen internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz zu schaffen. Jeder Arbeitgeber muss über mindestens einen Gefahrenverhütungsberater verfügen; in Unternehmen mit weniger als zwanzig Arbeitnehmern kann der Arbeitgeber selbst das Amt des Gefahrenverhütungsberaters wahrnehmen. Der Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz unterstützt den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer bei der Anwendung der in den Artikeln 4 bis 32 erwähnten Maßnahmen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit. Zusätzlich kann ein anerkannter externer Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz hinzugezogen werden. Der König legt Arbeitsweise, erforderliche Fachkenntnisse und Aufgaben des internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz fest, was durch den königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz erfolgt ist.

Die Gefahrenverhütungsberater, die bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Ausbildung erfüllen müssen und während dieser Ausbildung mit den im vorerwähnten Artikel 5 des Gesetzes festgelegten Erfordernissen vertraut gemacht werden, erfüllen ihre Aufgabe in voller Unabhängigkeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmern, und die Tätigkeit als Gefahrenverhütungsberater darf keinen Nachteil für die Betroffenen mit sich bringen (Artikel 43 des Gesetzes vom 4. August 1996).

Die Unternehmen, die gewöhnlich durchschnittlich wenigstens 50 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen gemäß den Bestimmungen der Artikel 49 ff. über einen Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz verfügen. Die Zuständigkeit des Ausschusses, der im Wesentlichen die Aufgabe hat, alle Mittel zu suchen und vorzuschlagen und sich aktiv an allem zu beteiligen, was unternommen wird, um das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu fördern (Artikel 65), wird im königlichen Erlass vom 3. Mai 1999 über die Aufträge und die Arbeitsweise der Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz präzisiert.

B.5.9. Die Ermächtigung, die der vorerwähnte Artikel 5 § 3 desselben Gesetzes dem König erteilt, wird dadurch gerechtfertigt, dass « der Stand der Technik und der Wissenschaften, die das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit beeinflussen, sich ständig entwickelt ». Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf die « spezifischen Grundsätze, die anlässlich spezifischer europäischer Richtlinien in Anwendung der Rahmenrichtlinie angenommen wurden, wie biologische oder krebserregende Wirkstoffe, manuelle Handhabung von Lasten und Bildschirme », wobei diese « Situationen zu spezifischen Risiken führen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995, Nr. 71/1, S. 11).

Der König hat die Anforderungen nach Artikel 5 des Gesetzes vom 4. August 1996 im königlichen Erlass vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit näher präzisiert. Artikel 5 ist in diesem Sinne zu betrachten.

B.5.10. Angesichts des Vorstehenden ist Artikel 5 des Gesetzes vom 4. August 1996 nicht unvereinbar mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, zumal diese Bestimmung insofern, als sie in einem strafrechtlichen Kontext angewandt wird, nur auf strikte Weise ausgelegt werden kann. Das Gleiche gilt demzufolge für Artikel 15 des Gesetzes vom 4. August 1996.

Die in B.5.8 erwähnten Maßnahmen sind so beschaffen, dass normal sorgfältige Personen, die an Tätigkeiten auf einer zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustelle beteiligt sind, mit ausreichender Genauigkeit wissen können, was von ihnen erwartet wird, und somit zu dem Zeitpunkt, wo sie ein Verhalten annehmen, wissen können, ob dieses Verhalten strafbar ist oder

nicht, so dass einerseits derjenige, der die Taten begeht, vorher mit Sicherheit beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen seine Handlungen haben können, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis gewährt wird.

B.6.1. Die Artikel 20 und 21 des Gesetzes vom 4. August 1996 bestimmen:

« Art. 20. Der Bauherr, der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder der mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter organisiert die Koordination der Arbeiten der verschiedenen Unternehmer und gegebenenfalls der anderen beteiligten Personen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Unternehmern und gegebenenfalls den anderen beteiligten Personen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit auf der Baustelle:

1. wenn sie sich zur gleichen Zeit auf der Baustelle befinden,
2. wenn sie nacheinander auf der Baustelle tätig werden.

Die Unternehmer und gegebenenfalls die anderen beteiligten Personen sind verpflichtet, an dieser Koordination und Zusammenarbeit mitzuwirken ».

« Art. 21. Der Bauherr, der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder der mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter:

1. bestimmt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks für eine Baustelle, auf der mehrere Unternehmer Arbeiten verrichten,

2. übermittelt der vom König bestimmten Behörde vor Beginn der Arbeiten eine Vorankündigung in Bezug auf die Eröffnung der Baustelle ».

B.6.2. Die in Artikel 20 des Gesetzes vom 4. August 1996 vorgesehene Verpflichtung zur Mitwirkung an der Koordination im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit ist eine Umsetzung der in den Artikeln 8, 9 und 10 der Richtlinie des Rates 92/57/EWG vom 24. Juni 1992 vorgesehenen Verpflichtung. Deren Tragweite wird in den Artikeln 51 und 52 des königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001 über die zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen im Einzelnen beschrieben.

Diese Verpflichtung sowie diejenige, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestimmen sowie bei der angegebenen Behörde vor dem Beginn der Arbeiten eine Vorankündigung vorzunehmen, sind präzise festgelegt und bieten keinen Anlass zur Mehrdeutigkeit. Anhand des Wortlauts der Artikel 20 und 21 des Gesetzes vom 4. August 1996 können der Bauherr, der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder der mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter zu dem Zeitpunkt, wo sie ein Verhalten annehmen, wissen, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht, so dass einerseits derjenige, der

die Taten begeht, vorher mit Sicherheit beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen seine Handlungen haben können, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis gewährt wird.

B.6.3. Außerdem enthalten die Artikel 20 und 21 des Gesetzes vom 4. August 1996 keine Ermächtigung des Königs.

B.7.1. Artikel 23 des Gesetzes vom 4. August 1996 bestimmt:

« Der König bestimmt:

1. die Bedingungen und Modalitäten der Anwendung der Artikel 20 und 21,
2. in welchen Fällen die in den Artikeln 20 und 21 erwähnten Verpflichtungen dem Bauherrn, in welchen Fällen sie dem mit der Ausführung beauftragten Bauleiter und in welchen Fällen sie dem mit der Überwachung der Ausführung beauftragten Bauleiter obliegen,
3. in welchen Fällen die in Artikel 21 Nr. 2 erwähnte Vorankündigung erteilt werden muss und ihren Inhalt,
4. die Bedingungen, die die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks erfüllen müssen, um ihr Amt auszuüben, einschließlich ihrer Ausbildung und der Bedingungen und Modalitäten in Bezug auf die Organisation und die eventuelle Zulassung dieser Ausbildung sowie ihre Befugnisse und die Mittel, über die sie verfügen können müssen,
5. die genaueren, aus den Richtlinien der Europäischen Union hervorgehenden Verpflichtungen in Bezug auf die Ausführung des Bauwerks, die für folgende Personen gelten:
 - a) den Bauherrn,
 - b) den mit der Ausführung beauftragten Bauleiter,
 - c) den mit der Überwachung der Ausführung beauftragten Bauleiter,
 - d) die Subunternehmer des mit der Überwachung der Ausführung beauftragten Bauleiters,
 - e) den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks,
 - f) die Unternehmer.

Bei der Bestimmung der in Absatz 1 erwähnten Bedingungen, Fälle, Verpflichtungen und Modalitäten kann der König im Hinblick auf das Erreichen eines gleichwertigen Schutzniveaus für die Arbeitnehmer eine Unterscheidung zwischen den Bauwerken aufgrund ihrer Größe, ihrer Komplexität oder ihres Risikogrades machen ».

B.7.2. Der König hat die Angelegenheit, auf die sich diese Bestimmung bezieht, ausführlich im königlichen Erlass vom 25. Januar 2001 über die zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen geregelt. Daraus ergibt sich, dass die Personen im Sinne des vorerwähnten Artikels 23 bei der Verbindung dieser Bestimmung mit dem vorerwähnten königlichen Erlass wissen können, ob ihr Verhalten strafbar ist oder nicht, so dass einerseits derjenige, der die Taten begeht, vorher mit Sicherheit beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen seine Handlungen haben können, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis gewährt wird.

Überdies konnte der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der technischen Beschaffenheit der Angelegenheit dem König die Befugnis übertragen, den Inhalt der Verpflichtungen, die er den Personen im Sinne der Artikel 20, 21 und 23 des Gesetzes vom 4. August 1996 auferlegte, im Einzelnen zu beschreiben, da er deren wesentliche Elemente darin festgelegt hatte.

B.8. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Was Artikel 87 Nr. 8° des Gesetzes vom 4. August 1996 (zweite Vorabentscheidungsfrage) betrifft

B.9.1. In Artikel 87 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 werden die strafrechtlichen Sanktionen zu Lasten der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren, die nicht die ihnen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse anvertrauten Aufgaben ausführen, festgelegt.

In der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit dieser Bestimmung - in Verbindung mit den Artikeln 22 Nrn. 1 und 4 und 23 des Gesetzes vom 4. August 1996 - mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen zu prüfen.

B.9.2. Artikel 22 des Gesetzes vom 4. August 1996 bestimmt:

«Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks hat insbesondere als Aufgabe:

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gefahrenverhütung und die Sicherheit bei der technischen oder organisatorischen Planung zu koordinieren, um die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte einzuteilen, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Durchführung dieser verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte,

2. die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu koordinieren und dabei darauf zu achten, dass die Unternehmer:

a) die allgemeinen Grundsätze für die Gefahrenverhütung und die während der Ausführung des Bauwerks einzuhaltenden Grundsätze, die in den Artikeln 4, 5 und 15 erwähnt sind, auf kohärente Weise anwenden,

b) den in Artikel 16 Nr. 2 erwähnten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden,

3. eventuelle Anpassungen des in Artikel 16 Nr. 2 erwähnten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der in Artikel 18 Nr. 3 erwähnten Akte je nach Fortschreiten der Arbeiten und der gegebenenfalls eingetretenen Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,

4. die Zusammenarbeit und Koordination der Tätigkeiten im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer und die Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen für die Unternehmer einschließlich der nacheinander auf der Baustelle tätigen Unternehmer sowie ihre gegenseitige Information zu organisieren,

5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren,

6. erforderliche Maßnahmen zu treffen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten können ».

B.9.3. Artikel 23 des Gesetzes vom 4. August 1996 wurde in B.7.1 zitiert.

B.9.4. Die Verpflichtungen, die dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator durch Artikel 22 Nr. 1 und 4 sowie durch Artikel 23 auferlegt werden, sind im königlichen Erlass vom 25. Januar 2001 über die zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen genau und ausführlich beschrieben. Daraus ergibt sich, dass der Koordinator bei der Verbindung von Artikel 87 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 mit den Artikeln 22 Nrn. 1 und 4 und 23 desselben Gesetzes zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht, so dass einerseits derjenige, der die Taten begeht, vorher mit Sicherheit beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen seine Handlungen haben können, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis gewährt wird.

B.9.5. Artikel 22 des Gesetzes vom 4. August 1996 enthält keine Ermächtigung des Königs. In Bezug auf Artikel 23 desselben Gesetzes konnte der Gesetzgeber, wie in B.7.2 dargelegt wurde, angesichts der technischen Beschaffenheit der Angelegenheit dem König die Befugnis übertragen, den Inhalt der Verpflichtungen, die er den Koordinatoren auferlegte, im Einzelnen zu beschreiben.

B.9.6. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage

B.10.1. Die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage beziehen sich auf Artikel 87 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1996, insofern er nur die Strafbarkeit der Baustellenkoordinatoren, die die Eigenschaft als Arbeitgeber besäßen, vorsehe, ohne dass der Nachweis eines von ihnen begangenen persönlichen Fehlers gefordert werde (dritte Frage), und insofern er die Baustellenkoordinatoren, die juristische Personen seien, vom Vorteil des straffausschließenden Entschuldigungsgrundes im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches ausschließe (vierte Frage).

B.10.2. Aus dem Vorlageurteil geht hervor, dass nur der Arbeitgeber des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, wenn dieser Arbeitgeber die Eigenschaft als juristische Person besitzt, auf der Grundlage von Artikel 87 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 verfolgt wird.

B.10.3. In den Vorabentscheidungsfragen wird von der Annahme ausgegangen, dass, da Artikel 87 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 vorsehe, dass in dem Fall, dass der Baustellenkoordinator die Eigenschaft als Arbeitnehmer besitze, nur sein Arbeitgeber für die während der Erfüllung seines Auftrags begangenen Fehler verfolgt werden könne, diese Bestimmung einerseits eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für andere einführe und andererseits die Anwendung des in Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorgesehenen straffausschließenden Entschuldigungsgrundes zugunsten des die Eigenschaft als juristische Person besitzenden Arbeitgebers des Baustellenkoordinators verhindere.

B.10.4. Wie in B.1.2 dargelegt wurde, wurde Artikel 87 des Gesetzes vom 4. August 1996 durch das Gesetz vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches aufgehoben und durch Artikel 131 des Sozialstrafgesetzbuches ersetzt. Im Gegensatz zu Artikel 87 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 bestraft Artikel 131 Nr. 8 des Sozialstrafgesetzbuches « [den] Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks [...] als Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter ». Seit der Verkündung des Vorlageurteils sind die Regeln bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit also in dem Sinne abgeändert worden, dass ein Baustellenkoordinator mit der Eigenschaft als Arbeitnehmer ebenfalls für seine Fehler verfolgt werden kann und dass sein Arbeitgeber nicht mehr von Amts wegen als einziger strafrechtlich verantwortlich ist. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die neue Bestimmung für Arbeitgeber vorteilhafter sei als die frühere, so dass der vorlegende Richter Artikel 87 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 nicht mehr auf Arbeitgeber anwenden könne. Er schlussfolgert daraus, dass die Vorabentscheidungsfragen keine Antwort erforderten.

B.10.5. Es obliegt nicht dem Gerichtshof, sondern dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, unter Berücksichtigung der vorerwähnten Gesetzesänderungen sowie des Grundsatzes der Rückwirkung des milderen Strafgesetzes, der in Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte enthalten ist, zu prüfen, ob Artikel 87 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 noch auf einen Arbeitgeber anzuwenden ist.

B.10.6. Die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage sind an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurückzuverweisen, damit dieses die Rechtssache im Lichte der neuen Bestimmungen erneut prüfen und beurteilen kann, ob die Beantwortung dieser Fragen noch zur Lösung der Streitsache notwendig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erkennt für Recht:

. Artikel 87 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit verstößt nicht gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

. Artikel 87 Nr. 8 desselben Gesetzes in Verbindung mit den Artikeln 22 Nr. 1 und 4 und 23 desselben Gesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- verweist die dritte und die vierte Frage an das vorliegende Rechtsprechungsorgan zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse